

**Zuchtprogramm
für die Rasse Rottaler Pferd
des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.**

Inhaltsverzeichnis	
1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2. Geografisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4. Zuchtziel.....	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6. Selektionsmerkmale	4
7. Zuchtmethode	4
8. Unterteilung des Zuchtbuches.....	4
9. Bestimmungen für die Eintragung ins Zuchtbuch	5
9.1 Zuchtbuch für Hengste.....	5
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
9.1.3 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
9.2 Zuchtbuch für Stuten	5
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	5
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
9.2.3 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
10. Tierzuchtbescheinigungen.....	6
10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis	6
10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises	6
10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	7
10.2 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	7
11. Selektionsveranstaltungen	8
11.1 Körung.....	8
11.2 Stutbucheintragung.....	8
11.3 Leistungsprüfungen	8
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen.....	8
11.3.1.1 Prüfungsformen	8
11.3.1.2 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	9
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen	9
11.3.2.1 Prüfungsformen	9
11.3.2.2 Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I.....	9
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	9
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	10
13.1 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz	10
13.2 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz	10
13.3 Klonen	10
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	10
15. Zuchtwertschätzung	10
16. Beauftragte Stellen.....	10

17. Weitere Bestimmungen	10
17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)	10
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	11
17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen	11
17.4 Kennzeichnung mittels Transponder.....	11
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale.....</i>	<i>12</i>
<i>Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Körung.....</i>	<i>13</i>
<i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.....</i>	<i>15</i>

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. (nachfolgend als Verband bezeichnet), Landshamer Str. 11, 81929 München ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rottaler Pferd führt und die Grundsätze für die Zucht der Rasse Rottaler Pferd aufstellt.

Die jeweils gültige Fassung ist auf der Website www.bayerns-pferde.de veröffentlicht.

Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze für die Zucht der Rasse Rottaler Pferd informiert.

Das Zuchtprogramm für die Rasse Rottaler Pferd wird auf der Website des Verbandes (www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes (www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Österreich, Italien, Tschechien, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Polen
- das Gebiet des Vertragsstaates Schweiz

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population des Verbandes beträgt (Stand Januar 2018):

- 25 Stuten
- 3 Hengste

4. Zuchtziel

Das Rottaler Pferd ist eine heimische, aus dem Rottal stammende, bayerische Pferderasse. Der aktuelle Bestand umfasst nur noch wenige Tiere, so dass die Rasse als gefährdet eingestuft ist. Bei der Zucht des Rottaler Pferdes handelt es sich um eine Erhaltungszucht.

Gezüchtet wird ein mittelgroßes, kräftiges, vielseitig verwendbares, harmonisch gebautes, tiefes, breites und starkknochiges, edles Warmblutpferd mit bestem Gangvermögen, gutem Temperament, hoher Fruchtbarkeit und Lebensleistung mit Eignung für den Reit- und Fahrsport.

Die Zucht des Rottaler Pferdes beruht auf der Erhaltung der original Rottaler-Mutterlinie, ausgehend vom Rottaler Stutbuch, welches erstmals im Jahre 1907 aufgelegt und 1994 erneuert wurde.

Das Stutbuch wird durch den Regionalverband Niederbayern-Oberpfalz betreut. Es werden alle bis 1963 in das Zuchtbuch eines bayerischen Regionalverbandes eingetragenen Abstammungen anerkannt.

Zuchtziel ist die Erhaltung der typischen Rasseeigenschaften bei gleichzeitiger Beibehaltung der genetischen Vielfalt, wobei eine Verbesserung der Rasse entsprechend den Selektionskriterien angestrebt wird.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Rottaler Pferd
Herkunft	Bayern
Sollmaße	Widerristhöhe (Stockmaß) ca. 160 - 168 cm Röhrbeinumfang ca. 22 cm
Farben	möglichst gedeckte Farben (braun bis rappschwarz) mit wenig Bein- und Kopfabzeichen
Äußere Erscheinung	
<i>Typ</i>	edles, trocken es, harmonisch gebautes Reit- und Fahrpferd
<i>Kopf</i>	edel, breit, ausdrucksvoll, gefällig
<i>Hals</i>	breit angesetzt, leicht genug im Genick
<i>Körper</i>	breite, tiefe Brust, harmonisch, gut bemuskelte Kruppe
Fundament	kräftig und trocken, gut ausgeprägte Gelenke, korrekt
Bewegungsablauf	taktreine, raumgreifende, schwingvolle Gänge
besondere Merkmale	hervorragend im Temperament, Fruchtbarkeit und Langlebigkeit

Einsatzmöglichkeiten umgänglich und charakterlich einwandfrei, robust, stark und leistungsbreit für jede Reit-, Fahr- und Zugverwendung

6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in die Klassen des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) werden nachfolgende Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung bewertet (Leistungsprüfung Exterieur). Maßgebend werden der Typ und das Wesen des Rottaler Pferdes beurteilt. Für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Population besonders zu berücksichtigen.

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit (Fundament und Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck und Entwicklung (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten nach dem, unter B.15 der Satzung, erläuterten System.

Für die detaillierte Beschreibung der einzelnen Selektionsmerkmale wird die Lineare Beschreibung herangezogen.

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch des Rottaler Pferdes ist geschlossen.

Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten anderer Rassen und Populationen ist möglich.

Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Verbesserung der Rassemerkmale sind zugelassen:

- a) Hengste der Rassen
- Englisches Vollblut
 - Alt - Oldenburger
 - Sächsisch - Thüringisches Schweres Warmblut
 - Cleveland Bay

Die Hengste müssen auf ihre Verwendbarkeit im Rahmen des Zuchtprogrammes des Rottaler Pferdes anhand einer Bewertung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung geprüft werden. Der Einsatz für die Rasse ist vom Zuchtausschuss Rottaler Pferd zu beschließen, woraufhin eine Eintragung ins HBI der Rasse Rottaler Pferd erfolgt.

- b) Stuten der Rasse Bayerisches Warmblut bzw. Deutsches Sportpferd mit mind. 25% Rottaler Bluteil (über 4 Generationen der Mutterlinie vorzuweisen) ist möglich. Nachkommen aus Anpaarungen dieser Stuten innerhalb des Zuchtprogrammes werden als geborene Rottaler Pferde definiert und nehmen am Zuchtprogramm teil.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse Rottaler Pferd besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste ist unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Fohlenbuch Hengste

Die Hauptabteilung für Stuten ist unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Fohlenbuch Stuten

Am Zuchtprogramm nehmen diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbücher) eingetragen sind.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten

9. Bestimmungen für die Eintragung ins Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Hengste und Stuten werden nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches gemäß den Bestimmungen unter B.12 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch der Rasse eines anderen Zuchtverbands eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches des Verbandes.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

9.1 Zuchtbuch für Hengste

9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Verbandes gemäß B.15 und B.16 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und für die eine tierärztliche Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt wurde und die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms vollständig abgeschlossen haben.

9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I erfüllen.

Die Eintragung von Hengsten, die im Fohlenbuch Hengste eingetragen sind und die die Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch II erfüllen, erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

9.1.3 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle im Verband gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Rottaler Pferd automatisch aufgrund der eingereichten Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind.

9.2 Zuchtbuch für Stuten

9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) gemäß B.15 der Satzung und 11.2 dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die der Rasse Bayerisches Warmblut bzw. Deutsches Sportpferd angehören und mind. 25% Rottaler Blutanteil haben, welcher über die Mutterlinie vorgewiesen wird (berechnet aus 4 Generationen),
- die von einwandfreiem Charakter sind und dies durch einen Wesenstest (in Anlehnung an die Wettbewerbsordnung der FN) nachweisen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I erfüllen.

Die Eintragung von Stuten, die im Fohlenbuch Stuten eingetragen sind und die Voraussetzungen für die Eintragung in Stutbuch II erfüllen, erfolgt automatisch, wenn von ihnen Nachkommen registriert werden.

9.2.3 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle im Verband gezüchteten Stutfohlen der Rasse Rottaler Pferd automatisch aufgrund der eingereichten Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbücher) eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		<i>Mutter</i>	
		Hauptabteilung	
<i>Vater</i>		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>
Haupt- Abteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis
	<i>Hengstbuch II</i>	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis

10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis

10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweises erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Punktes nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

10.1.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des ausstellenden Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Datum und Ort der Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern verfügbar) des Züchters,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern verfügbar) des Eigentümers,
- Transpondernummer,
- Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das Pferd eingetragen ist sowie Zuchtbuchabteilung in die seine Eltern und Großeltern eingetragen sind,
- Namen und Lebensnummern (UELN) der Eltern und einer weiteren Generation,
- Name, Funktion und Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil,
- alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen sowie aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung (einschließlich Datum der Zuchtwertschätzung) des Pferdes - alternativ die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind,
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ.

10.2 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe in andere EU-Mitgliedstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer,
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter,
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
 - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
 - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes

- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere

11. Selektionsveranstaltungen

11.1 Körung

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste werden zur Körung nur zugelassen, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmutter und der Urgroßmutter (4 Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- deren Mütter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- Vor der Körung ist die Identität des Hengstes anhand des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung zu überprüfen.
- Hengste ohne tierzuchtrechtskonforme Kennzeichnung sind von der Körveranstaltung ausgeschlossen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht hat, wobei kein Selektionsmerkmal mit der Wertnote unter 5,0 bewertet sein darf,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände werden übernommen (Anerkennung), sofern die Anforderungen dieses Zuchtprogramms für die Rasse Rottaler Pferd eingehalten wurden.

11.2 Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung für Stutbuch I beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach 6. dieses Zuchtprogramms.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) im Rahmen der Stutbucheintragung sind nur Stuten zugelassen,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmutter und der Urgroßmutter (4 Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind

11.3 Leistungsprüfungen

11.3.1 Hengstleistungsprüfungen

Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports, nach den Grundbestimmungen gemäß B.18 der Satzung, nach den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN sowie den Bestimmungen für die Leistungsprüfung des Verbandes durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Hengstleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

11.3.1.1 Prüfungsformen

Für die Hengstleistungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen sowie die Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache der Rasse Rottaler Warmblutpferde als Feldprüfung in Bayern (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Rottaler Pferd sowie für Hengste der zugelassenen Rassen (außer Englisch

Vollblut) werden folgende Stationsprüfung der LP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- CX - 50 Tage Stationsprüfung für Hengste - Zuchtrichtung Reiten / Fahren / Ziehen

Für Hengste der Rasse Rottaler Pferd wird folgende Feldprüfung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Eigenleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache der Rasse Rottaler Warmblutpferd als Feldprüfung (Dauer mind. 1 Tag) - Zuchtrichtung Reiten und Fahren mit Wesenstest

11.3.1.2 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

I. endgültige Eintragung in Hengstbuch I

Für die endgültige Eintragung in Hengstbuch I sind die Anforderungen hinsichtlich der Hengstleistungsprüfung erfüllt, wenn

- bei einer Hengstleistungsprüfung im Feld gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote von 7,0 erreicht wurde, wobei keine Teilnote unter 5,0 liegen darf und im Wesenstest mind. eine Wertnote von 8,0 erreicht wurde. Der Wesenstest (in Anlehnung an die Wettbewerbsordnung der FN) ist eine Gehorsamsprüfung mit mehreren Stationen, bei der im Punktesystem Umgänglichkeit, Temperament und Gehorsam der Pferde an der Hand gewertet werden, oder
- bei einer Hengstleistungsprüfung auf Station gemäß 11.3.1.1. dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote von 6,5 erreicht wurde.

II. vorläufige Eintragung in Hengstbuch I

Hengste der Rasse Rottaler Pferd, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung 4jährig ablegen. Der Verband kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

11.3.2 Zuchtstutenprüfungen

Leistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports, nach den Grundbestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie den Bestimmungen für die Leistungsprüfung des Verbandes durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung durchgeführt werden. Es werden auch Stutenleistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu 11.3.2.1 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

11.3.2.1 Prüfungsformen

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Bestimmungen der Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache der Rasse Rottaler Warmblutpferde als Feldprüfung in Bayern (Anlage 3)

Für Stuten der Rasse Rottaler Pferd wird folgende Feldprüfung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Eigenleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache der Rasse Rottaler Warmblutpferd als Feldprüfung (Dauer mind. 1 Tag) - Zuchtrichtung Reiten und Fahren mit Wesenstest

11.3.2.2 Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch I

Für die Eintragung ins Stutbuch I gilt die Absolvierung des Wesenstests (in Anlehnung an die Wettbewerbsordnung der FN) als Leistungsprüfung.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.12 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei allen Fohlen eines Jahrganges vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor dem Ausstellen eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,

- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung ins Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Für Spendertiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, ist ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

Im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse Rottaler Pferd sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen:

- künstliche Besamung (Verwendung von Frisch-, Kühl- oder Gefriersamen)
- Embryotransfer

Pferde, die mittels nicht zugelassener Reproduktionstechniken gezeugt wurden, können nicht ins Zuchtbuch der Rasse des Verbandes eingetragen werden und nehmen nicht am Zuchtprogramm teil.

13.1 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

13.2 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

13.3 Klonen

Die Technik des Klonens ist im Rahmen des Zuchtprogramms nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und Stuten nur im Stutbuch I eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Genetische Defekte und genetische Besonderheiten finden derzeit im Zuchtprogramm keine Berücksichtigung.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

beauftragte Stelle	Tätigkeit
Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredlung in Bayern e.V. (LKV) Landsberger Str. 282, 80687 München Telefon: +49 89 544348 0 E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de Homepage: www.lkv.bayern.de	Bereitstellung der EDV-Plattform zur Zuchtbuchführung
Deutscher Reiterlicher Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: fn@fn-dokr.de Homepage: www.pferd-aktuell.de	Hengstleistungsprüfung

17. Weitere Bestimmungen

17.1 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifespan Number - UELN)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- 276481 81 12345 18 oder
- DE 481 81 12345 18

Die Stellen sind wie folgt codiert:

Stelle 1-3	276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
Stelle 4	4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
Stelle 5-6	81 = Zuchtverbandsschlüssel für Verband
Stelle 7-8	81 = Rasseschlüssel für Rottaler Pferd
Stelle 9-13	12345 = laufende Registriernummer des Verband, die sich in Bayern aus der Deckscheinnummer entwickelt
Stelle 14-15	18 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2018

17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss während der gesamten Lebensdauer des Pferdes beibehalten werden.

Ein neuer Name kann unter der Voraussetzung eingetragen werden, dass der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Tierzuchtbescheinigung stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben wird.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Der Name von weiblichen Zuchttieren beginnt mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter, der Name von männlichen Zuchttieren beginnt mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters.

17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Brandzeichen vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.11.2 und B.11.2.2 der Satzung. Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.

Den Zuchtbrand erhalten alle Fohlen, für die ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt wird.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:



17.4 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragten des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	alle Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Warmblut Fragiles Fohlen Syndrom (WFFS)	alle Warmblutrassen und deren Kreuzungsprodukte	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

*oligofaktorielle Erbdefekte

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II Stuten: Eintragung in Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes - Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes - Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes - Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Körung

Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: _____

Lebens-Nummer (UELN): _____

Farbe und Abzeichen: _____
(vom Tierarzt auszufüllen)

Standort des Hengstes: _____

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: _____

2. Ansteckende Hautkrankheiten nein ja _____

3. Hufdeformation nein ja _____

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?
 nein ja _____

5. Sind Narben festzustellen die auf folgende Operationen hindeuten?

- nein ja
- Kehlkopfpeifer-Operation
 - Kopper-Operation
 - Nervenschnitt
 - Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein ja und zwar: _____

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein ja _____
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja nein

Hodengröße: links: _____ rechts: _____

Hodenkonsistenz: links: _____ rechts: _____

- 7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
 nein ja _____
8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?
 nein ja _____
9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?
 nein ja _____
10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?
 nein ja _____
11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.
 nein ja, folgende Hauptmängel liegen vor: _____

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)
 ja nein
Die letzten beiden Impfdaten waren _____ und _____ .
Es wurde der Impfstoff _____ verwendet.
13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?
 nein ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
des Tierarztes

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

I. Stationsprüfung für Hengste

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Stationsprüfung können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und Sonstige Rassen \(Beschluss Dezember 2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony- Kleinpferde- und Sonstige Rassen (Beschluss Dezember 2017).pdf)

II. Feldprüfung für Hengste und Stuten

Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache der Rasse Rottaler Warmblutpferde als Feldprüfung in Bayern

(Fassung vom 01.04.2012 - Änderungen vorbehalten)

1. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- 1.1. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und in Verbindung mit den Anlagen hierzu sind die Zuchtwerteile Reiten und Fahren bzw. Zuggleistung in einer Leistungsprüfung zu prüfen.
- 1.2. Nach Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch das durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 976), legt das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, welche die Leistungsprüfungen, ihre Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung vorzunehmen haben.
- 1.3. In der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl S. 46), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. September 2011 (GVBl S. 471) ist als zuständige Behörde der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. festgelegt, Eigenleistungsprüfungen im Feld durchzuführen.
- 1.4. Grundlegende Verfahrensvorschriften sind in Nr. 4.2 der Bayerischen Tierzuchtrichtlinien (TierzR) vom 09.10.2008 (AllIMBI / Nr. 13 2008, S. 690ff) enthalten

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. berufen. Sie setzt sich zusammen aus:

- mindestens 2 Sachverständigen
- mindestens 1 Testfahrer
- mindestens 1 Testreiter

zusätzlich können hinzugezogen werden:

- der Zuchtleiter der betreffenden Rasse
- ein Fachtierarzt für Pferde

3. Prüfungen, Prüfungsort und Termin

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Der Prüfungsort und Termin wird durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. festgelegt. Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt. Die Prüfung hat keinen Wettbewerbscharakter.

4. Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Pferde.

Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und sollen sachgerecht geritten und /oder gefahren sein.

5. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

- Anmeldeformular
- Impfpass

- Original-Abstammungsnachweis / Pferdepass

6. Beurteilung

Die Benotung erfolgt in ganzen und halben Noten nach folgendem Notensystem:

10 = ausgezeichnet	6 = befriedigend	2 = schlecht
9 = sehr gut	5 = ausreichend (genügend)	1 = sehr schlecht
8 = gut	4 = mangelhaft	0 = nicht ausgeführt
7 = ziemlich gut	3 = ziemlich schlecht	

Maßgebend für die Beurteilung der Hengsten und Stuten ist die Eignung als Zuchtpferde im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse.

7. Prüfungsanforderungen

7.1 Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen, mind. einem Testreiter und mind. einem Testfahrer abgenommen. Die Pferde werden von den Sachverständigen in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können ganze und halbe Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige vergibt eine eigene Note, dabei sind Beratungen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen.

7.2 Die Bewertung der Pferde erfolgt in folgenden Merkmalen

7.2.1 Rittigkeit

Die Rittigkeit wird in der Sonderaufgabe gemäß Anlage durch die Sachverständigen beurteilt. Zusätzlich wird die Rittigkeit der Pferde von mindestens einem durch die zuständige Stelle bestimmten unabhängigen Reiter („Testreiter“) beurteilt.

7.2.2 Freispringen

Zur Überprüfung der Springveranlagung wird ein Springen ohne Reiter nach Weisung der Sachverständigen („Freispringen“) durchgeführt. Höhe max. 1,30 m.

7.2.3 Grundgangarten (GGA)

Vorstellung der Pferde im Rahmen der Sonderaufgabe gemäß Anlage auf einem Viereck 40 x 80 m.

7.2.4 Fahranlage

Während der Beurteilung der GGA im Rahmen der Sonderaufgabe gemäß Anlage werden die Pferde außerdem hinsichtlich der Fahranlage bewertet. Zusätzlich beurteilt ein Testfahrer die Fahranlage.

7.2.5 Wesenstest (in Anlehnung an die GHP/FN)

Erläuterungen zu den einzelnen Aufgaben gemäß Anlage, zu entnehmen aus dem Standardheft „Allround Wettbewerbe“ sowie der Broschüre „GHP“ Gelassenheitsprüfung für Sport- und Freizeitpferde“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. Der Wesenstest wird in Anlehnung an den „Allround Wettbewerbe“ und der „GHP“ durchgeführt.

8. Gewichtung der Prüfungsmerkmale und Ergebnisberechnung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jedes einzelnen Pferdes werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. (Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb eines vorgegebenen Gewichtungsrahmens fest.) Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote mit zwei Dezimalstellen).

<i>Merkmale</i>	<i>Gewichtung</i>
Bewertung Reiten	
Rittigkeit	
• Sachverständige	10 %
• Testreiter	10 %
Freispringen	10 %
Grundgangarten	
• Trab	5 %
• Galopp	5 %
• Schritt	5 %

<i>Bewertung Fahren</i>	
Fahranlage	
• Sachverständige	10 %
• Testfahrer	15 %
Wesenstest (Fahren)	30 %
<u>Endergebnis</u>	100 %

9. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsendnote. Dieses Ergebnis gilt als vorläufig und wird zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erstellte Prüfungszeugnis für jedes Pferd.

Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen, die Durchschnittsleistungen der geprüften Gruppe in allen Prüfungsteilen und die der Endnote ersichtlich ist.

Die für den Standort des Pferdes zuständige Behörde für Landwirtschaft und die Züchtervereinigung, in deren Zuchtbuch das Pferd eingetragen ist, erhalten auf Anforderung je eine Durchschrift des Zeugnisses.

Die FN Abt. Zucht erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Pferde zur Veröffentlichung in den zuständigen Mitteilungsblättern oder Jahrbüchern.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis, Durchschnittsleistung (Mittelwert) der geprüften Gruppe und Anzahl der Pferde in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

Als Beratungsunterlage werden die Ergebnisse der Leistungsprüfungen durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. veröffentlicht.

10. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis beider Prüfungen. Tritt ein Pferd am Prüfungstag zu einem Prüfungsteil an, so gilt die Prüfung als absolviert.

Scheidet das Pferd auf Grund einer Entscheidung der Sachverständigen vorzeitig aus der Prüfung aus, gilt diese als nicht absolviert.

11. Kosten der Prüfung

11.1 Die Kosten der Prüfung sind von dem jeweiligen Pferdebesitzer zu tragen, mehrere Besitzer eines Pferdes haften als Gesamtschuldner.

11.2 Die Berechnung und die Rechnungsstellung erfolgt durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. auf der Grundlage seiner Gebührenordnung.

Sonderaufgabe für Reitpferde- und Reitponyprüfungen nach Kommando:

- Einreiten im Schritt am langen Zügel, Abteilung bilden

(Linke Hand)

- im Arbeitstrab, Leichttraben (ca. 2 x herum),

- eine lange Seite Tritte verlängern, danach Arbeitstrab, durch die ganze Bahn wechseln

(Rechte Hand)

- zwei lange Seiten Tritte verlängern,

- danach Arbeitstrab und durch die halbe Bahn wechseln

(Linke Hand)

- auf dem Zirkel geritten und angaloppieren, danach ganze Bahn (ca. 2 x herum),

- eine lange Seite Galoppsprünge erweitern, danach Arbeitsgalopp, danach Übergang zum Arbeitstrab und durch die halbe Bahn wechseln

(Rechte Hand)

- im Arbeitstempo angaloppieren

- zwei lange Seiten Galoppsprünge erweitern,

- danach Arbeitsgalopp und auf dem Mittelzirkel geritten (ca. 1 x herum), durchparieren zum Trab, leichttraben (ca. 1 x herum),

- danach Zügel aus der Hand kauen lassen (ca. 1 x herum), ganze Bahn, zum Schritt durchparieren,

- Mittelschritt am langen Zügel (ca. ½ x herum), durch die Länge der Bahn wechseln (Linke Hand)
- Mittelschritt (ca. 1 x herum)

Sonderaufgabe für Hengste, Stuten und Wallache „Fahren“

Viereck 40 x 80 m – Dauer insgesamt ca. 8 Minuten

A	Einfahren im Gebrauchstrab
C – A	rechte Hand, ganze Bahn
A – X – A	Zirkel rechte Hand
A	ganze Bahn
K – H	zulegen
H – C	Gebrauchstrab
C – A	4 Schlangenlinienbogen durch die ganze Bahn
A – X – A	Zirkel linke Hand
A	ganze Bahn
F – M	zulegen
M – C	Gebrauchstrab
C	Halten, ca. 10 Sekunden stehen
C, H, E, B, F	Schritt
F – A	Gebrauchstrab
A	Mittelschritt und bei den Richtern galten und grüßen

Aufgabe - Wesenstest zur Absolvierung der Eigenleistungsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache „Fahren“

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 1. | | Verhalten beim Anspannen Einspanner-
fahren vor zweiachsigem Wagen
An- und Ausspannen sollte vornehmlich
allein durch den Leinenführer erfolgen.
Zur Sicherheit für Leinenführer und Pferd
stehen zwei weitere Hilfspersonen dem
Leineführer zur Verfügung. |
| 2. | Rappelsack | siehe GHP – Broschüre |
| 3. | Regenschirm | siehe GHP – Broschüre |
| 4. | Müllpassage einseitig | siehe GHP – Broschüre |
| 5. | Luftballon | auf einer vorgegebenen Strecke befestigt |
| 6. | Eckhindernis | Maße Einspanner Pferde |
| 7. | Kehre mit Fahne | Maße Einspanner Pferde |
| 8. | Brücke | |
| 9. | Kegelpaar | Abstand 3 m |
| 10. | Notbremse getrabt | ca. 90 m Trab
ca. 5 m Schritt danach halten, 10 Sekunden
Unbeweglichkeit |